

# **Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Nationalparkgemeinde Edertal (Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung eines Tourismusbeitrages, Erhebungsgebiet**

- (1) Die Nationalparkgemeinde Edertal ist staatlich anerkannter Tourismusort.
- (2) Sie erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Tourismusbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Tourismusbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Nationalparkgemeinde Edertal mit Ausnahme des als Luftkurort anerkannten Gebietes des Ortsteils Kleinern.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis/Erhebungszeitraum**

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Nationalparkgemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen. Der Tourismusbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

## **§ 3**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.
- (3) Der Beitrag ist an die / den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 verpflichtete Meldepflichtige / verpflichteten Meldepflichtigen oder, falls eine solche oder ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Nationalparkgemeinde Edertal zu entrichten.
- (4) Für den zu entrichtenden Beitrag ist von der Meldepflichtigen / dem Meldepflichtigen eine Beitragserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (5) Der Tourismusbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer längstens für einen Aufenthalt von sechsfünfzig (56) Kalendertagen pro Kalenderjahr erhoben.

## **§ 4**

### **Höhe des Tourismusbeitrages**

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 1,00 EUR.

## **§ 5**

### **Befreiung von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Haupt- oder Nebenwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden.
- (2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patientinnen und Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, auf Antrag befreit. Die abweichende Festsetzung des Tourismusbeitrages nach § 163 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG ist möglich. Anträge sind schriftlich an die Nationalparkgemeinde Edertal zu richten.
- (3) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Schülerinnen und Schüler im Rahmen von schulischen Klassenfahrten.
- (4) Von der Pflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

## **§ 6**

### **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Wer im Erhebungsgebiet der Nationalparkgemeinde Edertal Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtige / Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Tourismusbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaberinnen und Inhaber von Zeltplätzen, Campingparks, Wohnmobilstellplätzen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.

- (2) Die Anmeldungen sind von der / dem Meldepflichtigen schriftlich unter Verwendung der Beitragserklärung für Beherbergungsstätten vorzunehmen.
- (3) Die / Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die vollständig ausgefüllte Beitragserklärung bis zum 20. des auf das Ende des Kalendervierteljahres folgenden Monats der Nationalparkgemeinde Edertal vorzulegen. Die Beitragserklärung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (4) Die / Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes vom Tag der Abreise der beherbergten Personen an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Nationalparkgemeinde Edertal ist jederzeit berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung bestätigen zu lassen.
- (5) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann auf elektronischem Wege erfolgen.
- (6) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, Datum der Ankunft und voraussichtliche Abreise, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatszugehörigkeit, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und deren Staatszugehörigkeit sowie Seriennummer des gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen, und ob die Übernachtung beruflich erforderlich ist oder nicht, anzugeben. Für den Fall, dass sie Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 2 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 darzulegen bzw. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (7) Erklärt die ortsfremde Person, dass der Aufenthalt beruflich erforderlich ist, ist diese Erklärung unter Angabe des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und dessen / derer Anschrift abzugeben.

- (8) Unterlässt die ortsfremde Person die Abgabe dieser Erklärung und die Nennung der Angaben gem. Abs. 7, ist der Tourismusbeitrag einzuziehen und an die Nationalparkgemeinde Edertal abzuführen.

## **§ 7**

### **Einzug und Abführung des Tourismusbeitrages**

- (1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Nationalparkgemeinde Edertal abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.
- (2) Die im Laufe eines Kalendervierteljahres eingezogenen Tourismusbeiträge sind von der / dem Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monats an das Kassen- und Steueramt der Nationalparkgemeinde Edertal abzuführen.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung**

- (1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i. V. m. § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Nationalparkgemeinde Edertal die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (3) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG i. V. m. § 162 AO möglich.
- (4) Im Übrigen wird auf die Vorschriften nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i. V. m. §§ 93, 98 und 99 AO verwiesen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
  2. seiner Mitwirkungspflicht nach § 8 Abs. 1 – 2 nicht nachkommt,
  3. die Angabe der nach § 6 Abs. 6 erforderlichen Angaben unterlässt oder
  4. den Tourismusbeitrag nicht nach § 7 abführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin / der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Nationalparkgemeinde Edertal.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Edertal, den 17.01.2022

Der Gemeindevorstand der  
Nationalparkgemeinde Edertal

Klaus Gier  
Bürgermeister